

Satzung des Fischervereins Trostberg e.V.



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Fischerverein Trostberg e.V."

Sein Sitz ist Trostberg.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen. Gerichtsstand ist Traunstein.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Fischerverein Trostberg e.V. ist ein Zusammenschluss naturverbundener und waidgerechter Fischer.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Förderung der Fischerei.
2. Schutz und Erhaltung der Gewässer (Naturschutz und Gewässerschutz) auch durch Kauf und Pacht von Gewässern.
3. Hege und Pflege eines artenreichen und gesunden Fischbestandes.
4. Fischwaidgerechte Unterweisung und Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jungfischer, in der Ausübung der Angelfischerei und des im Zusammenhang damit stehenden ethischen Tierschutzes.
5. Abhaltung von Veranstaltungen und Vorträgen zur Vertiefung des Wissens der Mitglieder über Arten, Wesen und Lebensbedingungen der Fische und anderer Wassertiere, über die biologischen Vorgänge am und im Wasser, sowie die Pflege und Erhaltung standortgerechter Lebensgemeinschaften in diesen Bereichen und zur Pflege der Fischerei.
6. Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahe stehenden Verbänden und Organisationen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Vereins ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstandschaft und Vereinsausschuss

(1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier,
- e) dem Gewässerwart.

(2) Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) der Vorstandschaft,
- b) dem Jugendwart und
- c) den Beisitzern.

§ 5

Aufgaben der Vorstandschaft

(1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Von den übrigen Mitgliedern der Vorstandschaft sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Die Vorstandschaft vollzieht die Beschlüsse der übrigen Organe.

(3) Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Vorstandschaft sowie in den übrigen Organen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird vom 2. Vorsitzenden unterstützt und im Falle der Verhinderung vertreten.

(4) Der erste Vorsitzende beraumt mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im zeitigen Vorfeld der jährlichen Mitgliederversammlung, eine Vorstandssitzung bzw. eine Ausschusssitzung an. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder dies verlangen; eine Ausschusssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder dies verlangen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Beschlüsse sind den Vereinsmitgliedern zeitgerecht und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 6

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten und führt Protokoll in Sitzungen und Versammlungen. Er führt und verwahrt die Vereinsakten.

§ 7

Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er sorgt für den zeitgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Pachtzahlungen.

Der Kassier verwaltet die vereinseigenen Geräte und sonstigen Gegenstände. Diese Aufgabe kann durch Beschluss des Vereinsausschusses einem Beisitzer übertragen werden.

§ 8 Aufgaben des Gewässerwartes

Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die eine ordnungsgemäße und waidgerechte Fischereiausübung betreffen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Bekämpfung der Fischwilderei. Er schlägt die Besatzmaßnahmen vor und sorgt für die termingerechte und ordnungsgemäße Durchführung des Besatzes. Soweit der Verein bestätigte Fischereiaufseher einsetzt, ist er deren Obmann.

§ 9 Aufgaben des Jugendwartes

(1) Der Jugendwart leitet die Ausbildung der Jungfischer im Sinne der Heranführung an eine waidgerechte Fischereiausübung auf naturschutzfachlicher und fischereibiologischer Grundlage. Bildet der Verein eine Jugendgruppe, so ist er deren verantwortlicher Leiter und Ausbilder.

(2) Dies entbindet die aktiven Vereinsmitglieder keinesfalls von ihrer Pflicht zur tatkräftigen Unterstützung des Jugendwartes.

(3) Näheres kann durch eine Jugendordnung geregelt werden.

§ 10 Aufgaben des Vereinsausschusses

(1) Der Vereinsausschuss dient der Unterstützung und Beratung der Vorstandschaft in allen Vereinsangelegenheiten. Im übrigen obliegt dem Vereinsausschuss:

- a) für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes die Bestellung eines kommissarischen Mitgliedes der Vorstandschaft bis zur nächsten Jahreshauptversammlung (§ 13)
- b) die Entscheidung über die Ermäßigung der Aufnahmegebühr oder die Genehmigung der Teilzahlung (§ 16)
- c) die Entscheidung über die Ehrung verdienter Mitglieder (§ 17)
- d) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 20)
- e) die Entscheidung bei Verstößen gegen die Fischereiordnung oder sonstiger Bestimmungen (§ 22).

(2) In den Vereinsausschuss werden durch die Mitgliederversammlung mindestens 4 Beisitzer gewählt. Ihre Anzahl kann auf Vorschlag der Vorstandschaft im erforderlichen Umfang, höchstens jedoch auf 10 Beisitzer,

erhöht werden. Den Beisitzern kann die Wahrnehmung bestimmter Tätigkeiten übertragen werden (z.B. stellvertr. Gewässerwart, stellvertr. Schriftführer, Gerätewart, Öffentlichkeitsarbeit, stellvertr. Jugendwart usw.).

(3) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Ausschussmitglieder anwesend sind. Er entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder, außer in den Fällen, in denen die Satzung eine andere Mehrheitsform vorsieht

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren. Diese haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Revisoren können auf Veranlassung der Vorstandschaft zu den Vorstandschäfts- und Ausschusssitzungen beigezogen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich hat im ersten Vierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Der Vorsitzende des Vereins hat hierzu die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Kassenberichtes.
- c) Genehmigung des Revisionsberichtes.
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden.
- e) Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses.
- f) Wahl der Vorstandschaft, der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses und der Revisoren.
- g) Festsetzung der vom Verein zu erhebenden Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- h) Entscheidung über die Anträge an die Jahreshauptversammlung.
- i) Entscheidung über Ausschlußbeschlüsse des Vereinsausschusses, gegen die Einspruch eingelegt wurde (§20).

k) Bestimmung des Wahlausschusses (§13).

(3) Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss eine solche einberufen, wenn ein Antrag vorliegt, welcher schriftlich von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt oder unterzeichnet ist. In diesem Falle hat sie innerhalb eines Monats die außerordentliche Versammlung einzuberufen und die Mitglieder 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist (§§13, 23, 24). Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens vier Tage vor der Jahreshauptversammlung an die Vorstandschaft schriftlich einzureichen.

§ 13 Wahlen

(1) Die Mitglieder der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und die Revisoren werden auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei Neuwahlen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses, sowie der Revisoren, bzw. Nachwahlen, bestimmt die Mitgliederversammlung durch Zuruf einen Wahlausschuss aus drei Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser übernimmt bis zur vollzogenen Wahl die Leitung der Mitgliederversammlung.

(3) Der 1. und 2. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt. Liegt jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Mitgliederversammlung offene Abstimmung durch Handzeichen beschließen. Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird sie nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses und der Revisoren erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Soweit kein Antrag auf geheime Wahl (Stimmzettel) gestellt wird, kann sie durch Handzeichen erfolgen. Offene Abstimmung ist nicht zulässig, wenn mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Mitglieder zu wählen sind.

(5) Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Mitglied des Vereinsausschusses während der Wahlperiode aus, so überträgt der Vereinsausschuß durch Mehrheitsbeschluß kommissarisch dessen Aufgabe

bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einem anderen Vereinsmitglied. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode statt.

§ 14 Mitglieder

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, welche die Angelfischerei in den Vereinsgewässern auf Grund einer Jahreskarte ausüben.

Passive Mitglieder sind solche, welche keine Jahreskarte in Anspruch nehmen und durch die Entrichtung eines Jahresbeitrages und die Teilnahme am übrigen Vereinsgeschehen den Fischergedanken und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

§ 15 Aufnahme

(1) Mitglied des Vereins (aktiv und passiv) kann jeder Unbescholtene nach Vollendung des 10. Lebensjahres werden. Unter 18 Jahre alte Mitglieder gehören der Jugendgruppe an; sie haben keine Stimmrechte.

(2) Eine Aufnahme in den Verein kann insbesondere dann verweigert werden, wenn beim Antragsteller Gründe vorliegen, die bei einem Mitglied zu einem Ausschlussverfahren führen können.

(3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist das dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

(5) Jedem Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme ein Exemplar der Satzung und falls eine Fischereiordnung des Vereins besteht, auch diese, auszuhändigen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese bestimmt auch, ob eine Aufnahmegebühr erhoben wird und setzt deren Höhe fest. Der Vereinsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen Teilzahlungen gestatten. Er kann auf Antrag den Jahresbeitrag oder die Aufnahmegebühr ermäßigen. In diesen Fällen hat der 1. Vorsitzende der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 17 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei im allgemeinen Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muss der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.

§ 18 Jugendarbeit

Der Verein kann eine Jugendgruppe errichten. Zweck dieser Abteilung ist die fachliche Ausbildung und Schulung der Jugendlichen in der Fischerei und im Naturschutzbereich. Aufgenommen werden können Jugendliche nach Vollendung des 10. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitgliedes
- b) Austritt aus dem Verein
- c) Vereinsausschluss

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Der erklärte Austritt wird grundsätzlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

(3) Mit dem wirksamen Austritt eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte gegenüber dem Verein. Gleiches gilt, sobald der Ausschluss nach Maßgabe der Satzung nicht mehr angefochten werden kann. Das Mitglied bleibt dem Verein jedoch für alle Verpflichtungen haftbar.

(4) Aus triftigem Grund kann die Vorstandschaft einen Teil des bereits voll bezahlten Jahresbeitrages zurückerstatten.

§ 20 Ausschluss

(1) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:

1. Wenn einem Mitglied durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen wurden.
2. Wenn ein Mitglied rechtskräftig wegen Fischwilderei verurteilt oder das Verfahren gegen Auflagen (§§ 153 ff. Strafprozessordnung) eingestellt wurde.
3. Wenn einem Mitglied von der zuständigen Behörde der staatliche Fischereischein entzogen oder die Ausstellung eines solchen Scheins verweigert wird.
4. Wenn ein Mitglied sich in gröblicher Weise gegen die Satzung oder die Fischereiordnung des Vereins vergeht.
5. Wenn ein Mitglied in schwerer Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
6. Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.

(2) Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Mitglied, dessen Ausschluß beabsichtigt ist, muß mit eingeschriebenem Brief mindestens eine Woche vorher vor den Vereinsausschuß geladen werden. In diesem Brief ist ihm mitzuteilen, welche Gründe gegen ihn vorliegen. In der Vereinsausschuß-Sitzung muß ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen (rechtliches Gehör).

(4) Der Ausschlußbeschuß ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Woche zuzustellen. In diesem Brief müssen die Gründe des Ausschlusses angegeben werden. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit der Zustellung des Beschlusses, Einspruch erheben und die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Einspruch. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(5) Mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss ruhen sofort die sämtlichen Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein bis zur Entscheidung über einen eventuellen Einspruch.

§ 21 Vereinsleben

Der Verein kann zwanglose Zusammenkünfte abhalten (z.B. Monatsversammlungen), in welchen laufende Angelegenheiten zur Sprache kommen und die Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge oder Vorführung von Lichtbildern oder Filmen verstärkt wird.

§ 22 Fischereiordnung

(1) Der Verein kann eine Fischereiordnung erlassen oder die Fischereierlaubnisscheine mit diesbezüglichen besonderen Bestimmungen zu versehen, die bei Benützung von Vereinsgewässern einzuhalten sind. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, für die Fischereiordnung oder die besonderen Bestimmungen des Vereins, vorläufige Regelungen zu treffen. Diese Regelungen verlieren ihre Gültigkeit, falls sie nicht von der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

(2) Der Vereinsausschuß kann bei Verstößen gegen die Fischereiordnung oder der besonderen Bestimmungen eine Verwarnung, die Verhängung einer Geldbuße zu Gunsten der Besatzkasse oder die Entziehung der laufenden Fischereierlaubnis beschließen.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu dieser Mitgliederversammlung ist 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

(2) Der Auflösungsantrag kann nur von der Vorstandschaft oder einem Viertel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Trostberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere dem Natur- und Gewässerschutz, zu verwenden hat.

§ 24 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn sie als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist.

§ 25
Satzungsbeschluss

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Fischervereins Trostberg e.V. am 30. März 2001 beschlossen.